

Nähere Informationen auch unter: <http://phil-fak.uni-koeln.de/studium>

## **Bachelor- und Masterarbeiten (nur Fachwissenschaft)**

**Meldung** – Die Meldung zu Abschlussarbeiten erfolgt nach dem 16.03.2020 ausschließlich auf elektronischem Wege (Email). Die Zulassungsunterlagen sind von dem Prüfling im Anhang als PDF-Dokument dem Prüfungsamt (Bachelor an Frau Cardeneo: bachelorpruefungen-philfakSpamProtectionuni-koeln.de; Master an Frau Müller-Engels: masterpruefungen-phil@uni-koeln.de) vom S-mail Account des Prüflings aus zuzusenden. Für die Meldung sind der unterzeichnete Zulassungsantrag sowie die vorausgesetzten Sprachnachweise (i.d.R. durch Abiturzeugnis nachzuweisen) vom S-mail Account des Prüflings eingescannt zuzusenden. Die Überprüfung der vorausgesetzten Immatrikulation bzw. der abgeschlossenen Module erfolgt direkt im Prüfungsamt, so dass keine Immatrikulationsnachweise und keine Transcripts of records eingesendet werden müssen.

Solange die Bibliotheken wegen der Corona-Virus-Epidemie geschlossen sind, wird grundsätzlich von einer Meldung zur Abschlussarbeit abgeraten. Beachten Sie bitte auch, dass die Bearbeitung von Meldungen oder die Beantwortung von Anfragen zu laufenden Prüfungsverfahren unter den besonderen Bedingungen (home office etc.) nicht wie gewohnt unverzüglich erfolgen können. Wir bitten daher um Geduld und danken für Ihr Verständnis!

**Zulassung** – Die Zulassung zu Abschlussarbeiten und Themenausgabe erfolgt nach dem 16.03.2020 ausschließlich auf elektronischem Wege (E-mail) und vorbehaltlich der nachträglichen Vorlage der Sprachnachweise im Original oder in beglaubigter Kopie bis spätestens zur Aushändigung bzw. Zusendung des Zeugnisses. Der Originalnachweis kann zur Beglaubigung nach der Wiedereröffnung des Prüfungsamtes persönlich vorgelegt werden, beglaubigte Kopien können postalisch zugeschickt werden. Letztere werden einbehalten.

**Verlängerung der Bearbeitungsfrist** – Der Fristablauf für die Abgabe aller Abschlussarbeiten ist für die Zeit ausgesetzt, in der nach aktuellem Stand gemäß dem Erlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Einschränkungen bestehen (16.3. bis 20.4.). Ein gesonderter Antrag an den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich. Die Abgabefrist der Arbeit verschiebt sich damit um fünf Wochen. Sofern dadurch die Abgabefrist auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird die neu berechnete Frist auf den darauffolgenden Arbeitstag festgesetzt. Die neu berechnete und gesetzte Frist wird nicht mit einem Individuellen Schreiben, sondern nur in der Prüfungsverwaltung KLIPS eingetragen und ist dann voraussichtlich in zwei Wochen in KLIPS sowie auf dem Transcript of Records ersichtlich, das jeder Prüfling selbst generieren kann. Um dies so schnell wie möglich bearbeiten zu können, bitten wir alle Prüflinge bis dahin von individuellen Rückfragen hierzu abzusehen. Ungeachtet dieser Fristverlängerung ist es weiterhin möglich, die Abschlussarbeiten unter Wahrung der bisherigen Frist elektronisch (s.o.) oder postalisch einzureichen. Über diese außerordentliche Regelung hinaus wird die ordnungsgemäße Nachfrist von maximal vier Wochen gemäß § 21 Abs. 5 PO auf einfachen Email-Antrag und ohne Beleg (z.B. ärztliches Attest) im Einzelfall weiterhin gewährt; ein begründeter Antrag muss vor Ablauf der neu gesetzten Frist gestellt werden. (Die Bearbeitungsfristen von Seminararbeiten als Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 3b PO sind von dieser Regelung nicht berührt.) Beachten Sie ggf. auch die aktuellen Änderungen hinsichtlich der Fristen zur Masterzulassung (<http://phil-fak.uni-koeln.de/studium/masterbewerbung>).

**Thema der Abschlussarbeit** - Sofern angesichts der Beeinträchtigungen durch die Corona-Virus-Epidemie (geschlossene Museen, Grabungsstätten, Bibliotheken, oder wg. Quarantäne etc.) das ausgegebene Thema der Abschlussarbeit nicht mehr angemessen bearbeitet werden kann, gibt es in der Zeit, in der nach aktuellem Stand gemäß dem Erlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Einschränkungen bestehen (16.3. bis 20.4.), die Möglichkeit des vereinfachten Rücktritts von der Prüfung für bereits angemeldete Abschlussarbeiten (s.u.). Beraten Sie sich diesbezüglich aber unbedingt vorher mit Ihrer Themenstellerin oder Ihrem Themensteller sowie mit dem Leiter des Prüfungsamtes, Herrn Dr. Sebastião Iken (sebastiao.iken@uni-koeln.de).

**Rücktritt** – Angesichts der Beeinträchtigungen der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeiten durch die Corona-Virus-Epidemie (geschlossene Bibliotheken, Quarantäne etc.) wird ein Rücktritt von der Bachelor- oder Masterarbeit auf einfachen Antrag ohne Atteste innerhalb der gesamten Bearbeitungszeit (einschließlich ggf. Verlängerung) gewährt, so dass dieser Prüfungsversuch nicht gewertet wird. Für die Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens ist dann eine erneute Meldung erforderlich und es muss ein neues Thema ausgegeben und bearbeitet werden.

**Achtung:** Wenn sich Ihr Prüfungsverfahren wegen einer in Anspruch genommenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder wegen eines Rücktritts in das Sommersemester 2020 (Beginn: 01.04.2020) verlängert bzw. verlagert, müssen und können Sie sich noch kurzfristig im Studierendensekretariat ([https://verwaltung.uni-koeln.de/studsek/content/index\\_ger.html](https://verwaltung.uni-koeln.de/studsek/content/index_ger.html)) für das Studium im Sommersemester 2020 zurückmelden.

**Abgabe** – Bachelor- und Masterarbeiten sind fristwährend zunächst ausschließlich als PDF-Dokument in elektronischer Form dem Prüfungsamt (Bachelorarbeiten an Frau Cardeneo: bachelorpruefungen-philkafSpamProtectionuni-koeln.de; Masterarbeiten an Frau Müller-Engels: masterpruefungen-philkafSpamProtectionuni-koeln.de) vom S-mail-Account des Prüflings aus zuzusenden. Kennzeichnen Sie zur genauen Identifikation die PDF-Datei Ihrer Arbeit mit folgender Dateinamenstruktur:

Matrikelnummer\_Nachname\_Vorname\_DatumAbgabefrist gemäß Zulassungsbescheid\_BA/MA-Arbeit, z.B.: 1234567\_Musterfrau\_Maximiliane\_31-03-2020\_BA-Arbeit

**Achtung:** Bei Abschlussarbeiten, die am 31.03.2020 abgegeben werden, empfiehlt es sich, diese nicht in letzter Minute kurz vor Mitternacht, sondern, wie zu den Öffnungszeiten üblich, bis 13:00 Uhr zuzusenden, da erfahrungsgemäß am letzten Tag des Semesters viele Arbeiten eingereicht werden und es technische Engpässe im Emailversand geben kann. Beachten Sie auch, dass der Upload von zu großen Dateien (z.B. Abschlussarbeiten in Kunstgeschichte oder Archäologie mit vielen Abbildungen) problematisch ist und die Datei ggf. gesplittet zugesendet werden muss.

Die identischen gedruckten und gebundenen Exemplare sowie die elektronische Fassung (PDF auf CD-ROM) sind anschließend bis zur Ausgabe des Zeugnisses postalisch zuzusenden bzw. nach der Wiedereröffnung des Prüfungsamtes persönlich einzureichen. Als Datum der Leistungserbringung der Abschlussarbeit (und ggf. als Datum des Zeugnisses, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit die letzte Leistung ist) zählt das Datum der elektronischen Zusendung der Abschlussarbeit.

Prüflinge, die wegen der Schließung der Bibliotheken zum 16.03.2020 die Abschlussarbeit nicht den eigenen Erwartungen gemäß abfassen konnten, können dies in der Arbeit (z.B. im Vorwort) angeben und dabei die Behinderungen und die sich daraus ergebenden Probleme konkret benennen, so dass dies bei der Begutachtung ggf. berücksichtigt werden kann.

**Feststellung des Abschlusses und Ausgabe der Abschlussdokumente** - Sofern die Zulassungsvoraussetzungen (Sprachnachweise) im Zuge der Meldung bereits anhand der Originaldokumente (i.d.R. Abiturzeugnis) bzw. anhand von beglaubigten Kopien geprüft wurden, werden nach Feststellung des Abschlusses (180 Leistungspunkte) die Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records) automatisch generiert und postalisch zugeschickt. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des Abschlusses ist nicht mehr erforderlich. Denken Sie aber daran, uns Ihre aktuelle Anschrift für den Postversand mitzuteilen. Für die anderen Fälle, in denen zwischenzeitlich die Zulassung rein elektronisch unter dem Vorbehalt erfolgt ist, dass die Originalnachweise zur Überprüfung nachgereicht werden, wird das Verfahren zur Feststellung des Abschlusses und zur Ausgabe der Abschlussdokumente demnächst an dieser Stelle bekannt gegeben.